Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

vollſtändig Genüge geleiſtet: denn dann kann man in jener Conſtitution das si in dem mehr gewöhnlichen Sinn nehmen, und braucht auch dem Geſetzgeber nicht den Vorwurf zu machen, daß er die einfache Novation vergeſſen habe.

Auf allen Fall folgt aber daraus nichts für die Anſicht derer, welche ſich hier wegen der heilbringenden Kraft unſrer einfachen Verträge ganz über das römiſche Recht hinwegſetzen wollen. Denn es kommt dann die ganze Sache nur mit dem andern Grundſatz: utile per inutile non vitiatur, in Verbindung, welcher eine viel allgemeinere Bedeutung hat, und von den römiſchen Contracts-Formen ganz unabhängig iſt.

XXIII.

Ueber Unverjährbarkeit der Pupillengüter.

Von Thibaut.

Mit überwiegenden Gründen iſt kürzlich von dem Herrn Oberappellationsrath Pfeiffer [1]), wie gleichzeitig von dem Herrn Profeſſor Fritz [2]), bewieſen worden, daß nach L. 3. C. de praescr. 30. vel 40. ann. (7. 39.) während der Zeit der Unmündigkeit gegen Pupillen gar keine Verjährung ſtatt finde, und daß es falſch ſey, wenn Manche aus L. 4. C. eod. für dieſen Fall eine 40jährige Präſcription ableiten. Der erſte Schriftſteller nennt mich dabei als Anhänger dieſer falſchen Anſicht, weil ich in meiner Schrift über Beſitz und

1) B. W. Pfeiffer practiſche Ausführungen aus allen Theilen der Rechtswiſſenſchaft, 1. Band. Hannover 1825. nr. III.

2) In Grolmann und Löhr Magazin 4. Bd. 2. u. 3. Hft. S. 284 – 297.

Verjährung §. 29. mich ausdrücklich dafür erklärt habe, und auch in den neueren Ausgaben meines Pandecten-Systems dabei geblieben sey.

Da ich Mitglied eines geachteten Spruchcollegii bin, und insofern meine Meinungen bedeutender sind, als wenn ich bloßer Schriftsteller wäre: so halte ich es doppelt für meine Pflicht, Herrn P. öffentlich darüber zu belehren, daß ich jetzt den mir gemachten Vorwurf nicht verdiene. In der vorhin erwähnten kleinen Schrift (einer meiner ersten Probestücke) habe ich wirklich, durch die Auctorität von Contius verleitet, eine 40jährige Präscription der Pupillengüter angenommen; auch bin ich in den ersten vier Ausgaben meines Pandecten-Systems, also bis zum Jahr 1814 bei jener Idee geblieben. Allein später hat mich reiferes Nachdenken davon zurückgeführt, und so ward von mir schon in der fünften Auflage meines Systems (vom J. 1818), und dann in der sechsten Auflage (vom J. 1823) §. 1024. 1028. ausdrücklich gesagt: Sachen der Minderjährigen seyen zwar der praescriptio 30 annorum unterworfen, aber gegen Unmündige laufe nach L. 3. C. cit. gar keine Verjährung. Ich habe in meinen Vorlesungen diesen Unterschied auch durch einen äußeren Grund zu unterstützen gesucht, welchen auch Herr P. durch seinen Ausdruck: »gänzliche Nichtselbstständigkeit« andeutet. Ein Unmündiger ist nämlich im Ganzen ohne alle Personalität. Er kann seinen Tutor nicht zur Rede stellen, seine Rechtsansprüche nicht verfolgen, ja sogar seinen verdächtigen Vormund nicht anklagen. Der pubes minor dagegen hat schon einige Selbstständigkeit, indem er seinen Curator über einzelne Puncte zur Verantwortung ziehen [3]), und denselben wegen Pflichtwidrigkeit anklagen kann [4]). Wenn man also den Pupillen von jeder Verjährung ganz befreite,

3) Die Beweisstellen gibt mein Pandecten-System §. 541. not. p.

4) §. 4. J. de suspect. tut. (1. 26.) L. 7. pr. eod. (26. 10.).

ſo war dies nichts weiter als eine Anwendung der, ſonſt überall befolgten Regel: agere non valenti non currit praescriptio.

XXIV.

Ueber das Verbot der Veräußerung einer im Proceß befangenen Sache.

Von Herrn Oberappellationsrath Spangenberg in Celle.

Schon nach älterem römiſchen Rechte war die Veräußerung einer wirklich [1]) im Rechtsſtreite befangenen Sache unerlaubt, und ohne Wirkung, wie aus dem Pandectentitel de litigiosis, und aus den dort excerpirten Stellen aus Ulpian und Gajus erhellt. Der im Proceſſe obſiegende Theil konnte daher die veräußerte Sache von dem dritten Erwerber zurückfordern [2]); und der dritte Erwerber, wenn er wiſſentlich eine rem litigiosam erworben hatte, war außerdem der poena litigiosi unterworfen [3]).

Das neuere und neueſte römiſche Recht beſtätigte dieſe Grundſätze, jedoch mit einigen Nebenbeſtimmungen.

Die c. 2. C. VIII. 37. *de litigiosis* verfügte: Lite pendente actiones, quae in judicium deductae sunt, vel res, pro quibus actor a reo detentis intendit, in conjunctam personam vel extraneam *donationibus*, vel

1) Ein bloßes Verbot der Veräußerung reichte nicht hin. Fr. 1. D. XLIV. 6. de litigiosis. S. überhaupt *Voet* ad Pand. d. tit. §. 1—3.

2) Fr. 1. 2. D. eod.

3) Fr. 4. D. eod.